

ÄNDERUNG der gültigen RHEINSCHIFFSUNTERSUCHUNGSORDNUNG ab 1.12.2020

Änderungen der Rheinschiffsuntersuchungsordnung (Beschluss 2019-II-16)

Das Sekretariat bittet die Fassung (Loseblattsammlung) der Rheinschiffsuntersuchungsordnung wie folgt zu ändern:

	herausnehmen	einfügen
1.	Deckblatt	Deckblatt
2.	11 / 12	11 / 12

RHEINSCHIFFS- UNTERSUCHUNGS- ORDNUNG (RHEINSCHUO)

STAND
1. DEZEMBER 2020

RHEINSCHIFFSUNTERSUCHUNGSORDNUNG

(RheinSchUO)

2020¹

STAND 1. DEZEMBER 2020

¹ Das Deckblatt wurde definitiv angenommen (2019-I-11).

2. Die Untersuchungskommission, welche die Sonderuntersuchung durchführt, legt je nach dem Ergebnis dieser Untersuchung die Gültigkeitsdauer des Schiffsattestes fest. Sie darf die bestehende Gültigkeitsdauer des Schiffsattestes nicht überschreiten.

Die Gültigkeitsdauer wird im Schiffsattest vermerkt und ist der Untersuchungskommission, die das Attest ausgestellt hat, mitzuteilen.

§ 2.09

Wiederkehrende Untersuchung

1. Vor Ablauf der Gültigkeit des Schiffsattestes muss das Fahrzeug einer wiederkehrenden Untersuchung unterzogen werden.
2. Ausnahmsweise kann die Untersuchungskommission auf begründeten Antrag des Eigners oder seines Bevollmächtigten die Gültigkeitsdauer des Schiffsattestes ohne wiederkehrende Untersuchung um höchstens ein Jahr verlängern. Diese Verlängerung wird schriftlich erteilt und muss sich an Bord des Fahrzeuges befinden.
3. Die Untersuchungskommission, die die wiederkehrende Untersuchung durchführt, legt je nach dem Ergebnis dieser Untersuchung die neue Gültigkeitsdauer des Schiffsattestes fest. Sie richtet sich nach § 2.06.

Die Gültigkeitsdauer wird im Schiffsattest vermerkt und ist der Untersuchungskommission, die das Schiffsattest ausgestellt hat, mitzuteilen.

4. Wird statt einer Verlängerung der Gültigkeitsdauer das Schiffsattest durch ein neues ersetzt, so ist das alte Schiffsattest der Untersuchungskommission, die es ausgestellt hat, zurückzugeben.

§ 2.10

Freiwillige Untersuchung

Der Eigner eines Fahrzeuges oder sein Bevollmächtigter kann jederzeit eine freiwillige Untersuchung verlangen.

Dem Antrag auf Untersuchung ist stattzugeben.

§ 2.11

Untersuchung von Amts wegen

1. Kommt eine für die Sicherheit der Rheinschifffahrt zuständige Behörde zu der Ansicht, dass ein Fahrzeug eine Gefahr für die an Bord befindlichen Personen oder für die Schifffahrt darstellt, kann sie die Untersuchung des Fahrzeuges durch eine Untersuchungskommission anordnen.
2. Der Eigner des Fahrzeuges trägt nur dann die Kosten der Untersuchung, wenn die Untersuchungskommission die Ansicht der in Nummer 1 genannten Behörde als begründet anerkennt.

§ 2.12

Bescheinigung oder Prüfung einer anerkannten Klassifikationsgesellschaft oder eines technischen Dienstes

- 1.¹ Die Untersuchungskommission kann bei einem Fahrzeug von den im ES-TRIN vorgeschriebenen Übereinstimmungsprüfungen ganz oder teilweise absehen, wenn aus einer gültigen Bescheinigung einer anerkannten Klassifikationsgesellschaft ersichtlich ist, dass das Fahrzeug den Bestimmungen ganz oder teilweise entspricht.
2. Eine Bescheinigung einer anerkannten Klassifikationsgesellschaft oder - soweit nach dieser Verordnung für bestimmte Ausrüstungsbereiche vorgesehen - eines technischen Dienstes darf von der zuständigen Behörde nur dann anerkannt werden, wenn die anerkannte Klassifikationsgesellschaft oder der technische Dienst bestätigt, dass sie oder er die Bestimmungen der Anweisungen des ES-TRIN eingehalten hat.
3. Für die Anwendung des ES-TRIN können technische Dienste außerhalb der Rheinuferstaaten, Belgiens oder der Mitgliedstaaten der Europäischen Union nur auf Empfehlung der Zentralkommission für die Rheinschifffahrt anerkannt werden.

§ 2.13

Zurückbehalten und Rückgabe des Schiffsattestes

- 1.² Erkennt die Untersuchungskommission bei einer Untersuchung, dass ein Fahrzeug oder seine Ausrüstung erhebliche Mängel aufweist und dass dadurch die Sicherheit der an Bord befindlichen Personen oder der Schifffahrt gefährdet wird, ist das Schiffsattest zurückzubehalten und die Untersuchungskommission, die es ausgestellt hat, unverzüglich hiervon zu benachrichtigen. Bei Schubleichtern ist auch die Metalltafel nach § 1.10a Nummer 1 der Rheinschifffahrtspolizeiverordnung zurückzubehalten.

Hat die Untersuchungskommission festgestellt, dass die Mängel beseitigt worden sind, wird das Schiffsattest dem Eigner oder seinem Bevollmächtigten zurückgegeben.

¹ Nummer 1 wurde definitiv angenommen (Beschluss 2019-I-11).

² Nummer 1 erster Absatz wurde definitiv angenommen (Beschluss 2019-II-16).